

Es lautet:

„An
das Directorium der Ersten Kammer
der Ständeversammlung.

Dem Directorium der Ersten Kammer beehrt sich das Gesamtministerium ergebenst mitzutheilen, daß bei der am 8. d. M. stattgefundenen Wahl eines Mitglieds der Ersten Kammer nach § 63 der Verfassungsurkunde unter Nr. 13 an Stelle des verstorbenen Grafen von Schall-Miencour auf Gaußig der Major a. D. Johann Friedrich von Wiedebach auf Wohla gewählt worden ist. Behufs seines Eintritts in den dormalen versammelten Landtag ist demselben auch bereits eine Missive zugesendet worden.

Dresden, den 12. Februar 1890.

Gesamtministerium.
von Fabrice.“

Es wird die Anmeldung dieses neugewählten Mitgliedes Herrn von Wiedebach abzuwarten sein.

Entschuldigt haben sich für heute Herr Klostervoigt von Posern wegen dringender Privatangelegenheiten, Herr Professor Dr. Birch-Hirschfeld wegen andauernder dringender Berufsgeschäfte und Herr Bürgermeister Heinrich wegen fortdauernden Unwohlseins.

Wir gehen zur Tagesordnung über; auf derselben steht als erster Gegenstand: „Anzeige der vierten Deputation über eine für unzulässig erklärte Petition.“

(Anzeige d. IV. Deput., s. Beil. z. d. Mittheil.:
Berichte d. I. R. 1. Bd. Nr. 56.)

Ich bitte Herrn von Burgk, diese Anzeige zu erstatten.

Freiherr von Burgk: Im Auftrage der vierten Deputation habe ich der hohen Kammer anzuzeigen, daß dieselbe:

„die Petition des August Florens Schmidt in Dresden um Erhöhung der Pension seiner Mutter Amalie verw. Lehrer Schmidt in Großröhrsdorf“

auf Grund von § 23 b und e der Landtags-Ordnung, weil die Petition in fremdem Namen angebracht und eine gültige Vollmacht nicht beigebracht worden und der Gegenstand nicht zum Wirkungskreis der Stände gehört, für unzulässig erklärt hat.

Präsident von Zehmen: Unserer Geschäftsordnung gemäß hat es bei der Anzeige der Deputation zu bewenden.

Der zweite Gegenstand der Tagesordnung ist: „Antrag zum mündlichen Berichte der vierten Deputation über die Petition des ehemaligen Oberingenieurs an der Flöha-Reichenhainer und der

Rosßwein-Hainichener Eisenbahnactiengesellschaft und jetzigen Hilfsarbeiters im königl. Bezirksingenieurbureau Dresden-Neustadt, Wilhelm Säger, um Gewährung eines fortlaufenden Gnadengehaltes.“*)

(Antrag z. mündl. Bericht, s. Beil. z. d. Mittheil.:
Berichte d. I. R. 1. Bd. Nr. 55.)

Berichterstatter ist Herr von Meßsch!

Referent Kammerherr von Meßsch: Meine Herren! Ich habe Ihnen zu referiren über die Petition des ehemaligen Oberingenieurs an der Flöha-Reichenhainer und Rosßwein-Hainichener Eisenbahngesellschaft, jetzigen Hilfsarbeiters im königl. Bezirksingenieurbureau Dresden-Neustadt, Wilhelm Säger, um Gewährung eines fortlaufenden Gnadengehaltes. Der Petent hat in seiner 53jährigen Thätigkeit als Ingenieur hauptsächlich mit Privateisenbahnunternehmen zu thun gehabt; hat es aber, trotz anerkannter Befähigung und Tüchtigkeit in seinem Fache, nicht sehr weit gebracht; er scheint eben kein Glück im Leben gehabt zu haben. Er ist gegenwärtig Hilfsarbeiter bei der Staatsbahn im Bezirksbureau Dresden-Neustadt und bezieht dort als Diätist 4 Mark täglich, was seinen Bedürfnissen, wenigstens wie er es anführt, nicht genügt. Er kam deshalb um eine Gehaltserhöhung bei der königl. Generaldirection ein, wurde aber abgewiesen. Nun richtete Petent ein Gesuch an die Ministerien des Innern und der Finanzen, in welchem er bittet, daß ihm seitens Sr. Majestät des Königs ein Gnadengehalt von 3600 Mark gewährt werde. Dieses Gesuch mußte selbstverständlich abgewiesen werden, und nun richtet er ein anderweites Gesuch an die Kammer.

In diesem Gesuch, wie in dem andern an die königl. Ministerien gerichteten, führt der Petent an, daß er als Gründer und Schöpfer mehrerer Privateisenbahnen, namentlich der Flöha-Bockau-Reichenhainer, der Bockau-Obernauer, sowie der Hainichen-Rosßweiner Eisenbahn, welche, nachdem sie in den Besitz des Staates übergegangen seien, eine hohe Verzinsung gewährt hätten, sich soviel Verdienst um das sächsische Eisenbahnwesen erworben habe, daß er hoffe, durch die Ständeversammlung den bereits bezifferten Gnadengehalt aus Staatsmitteln zu erhalten, oder daß ihm 30 Procent des Verlustes von 67,000 Thalern, welche er an Actien der von ihm gegründeten Bahnen bei Ankauf derselben von dem Staat verloren habe, ersetzt werden. Diese Actien habe er als Entschädigung für alle seine Mühe und Arbeit, den Zeitverlust und Geldaufwand bei den erforderlichen Vorarbeiten,

*) M. II. R. 1. Bd. S. 289 f.